

1.2015 Allgemeines

Änderungen auf 1. Januar 2015

Stand am 1. Januar 2015

Art der Sicherheit	Art der Sicherheit	Art der Sicherheit	Art der Sicherheit	Art der Sicherheit	Art der Sicherheit
0	2	71 984	8 880	0	32%
0	6 576	0	10 192	0	0%
0	581	0	1 743	407	0%
2	0	931	251 754	5 041	0%
	0	0	126 418	661	0%
	7 150	931	263 669	6 109	0%
	0	0	0	0	0%
	1 989	0	0	27 496	0%
	1 990	0	0	89 574	0%
	8 403	43 600	6 629	0	20%
	976	4 757	288	0	2%
	7	7 288	1 559	0	3%
			2 913	0	0%
			173	0	2%
		1 794	1 265	0	1%
		955	836	0	0%
		16 418	431	0	7%
		8 599	0	0	4%
		0	0	0	0%
		0	0	245 834	0%
			9 102	0	23%
			0	20 068	0%
			862	0	0%
			5 817	89	0%

Übersicht

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Änderungen auf 1. Januar 2015 bei Beiträgen und Leistungen.

	Randziffern
Beiträge	1-2
Leistungen der AHV	3-4
Leistungen der IV	5-6
Assistenzbeitrag	7
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	8
Berufliche Vorsorge	9
Familienzulagen	10

Beiträge

1 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag bleibt unverändert bei 480 Franken. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei 56 400 Franken (bisher 56 200 Franken). Die untere Einkommensgrenze bleibt unverändert bei 9 400 Franken.

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	5,223
17 200	21 900	5,348
21 900	24 200	5,472
24 200	26 500	5,596
26 500	28 800	5,721
28 800	31 100	5,845
31 100	33 400	6,093
33 400	35 700	6,342
35 700	38 000	6,591
38 000	40 300	6,840
40 300	42 600	7,088
42 600	44 900	7,337
44 900	47 200	7,710
47 200	49 500	8,084
49 500	51 800	8,457
51 800	54 100	8,829
54 100	56 400	9,202
56 400		9,700

2 **Massgebender Lohn**

Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind neu bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers (fehlende Sicherung des Existenzbedarfs) infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind vom massgebenden Lohn ausgenommen. Für die Beurteilung der finanziellen Not haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Ausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der massgebende Lohn von in Privathaushalten beschäftigten Personen unterliegt nicht der Beitragspflicht, wenn

- sie diesen bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden;
- dieser je Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die Versicherten können die Beitragsentrichtung aber verlangen.

Leistungen der AHV

3 Renten

Rentenerhöhungen z.B. Skala 44	Mindestrente	Höchstrente
	in Franken pro Monat	
Altersrente	1 175	2 350
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 525	
Witwen-/Witwerrente	940	1 880
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	353	705
Waisen- und Kinderrente	470	940
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinder- und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 410	

4 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung der AHV	in Franken pro Monat
bei Hilflosigkeit schweren Grades	940
bei Hilflosigkeit mittleren Grades	588
bei Hilflosigkeit leichten Grades*	235

* Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rententalter entstehen.

Leistungen der IV

5 Renten

Renten- erhöhungen in Franken pro Monat	ganze Rente	Dreivier- telsrente	halbe Rente	Viertels- rente
Invalidenrente*	1 175/2 350	882/1 763	588/1 175	294/588
Kinderrente*	470/940	353/705	235/470	118/235

*Mindest-/Höchstrente

6 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

Hilflosigkeit	im Heim in Franken pro Monat	im eigenen Zuhause in Franken pro Monat
leichten Grades	118	470
mittleren Grades	294	1 175
schweren Grades	470	1 880

Die Hilflosenentschädigung der IV für Minderjährige beträgt:

Hilflosigkeit	in Franken pro Tag
leichten Grades	15.70
mittleren Grades	39.20
schweren Grades	62.70

Der Intensivpflegezuschlag beträgt:

Betreuungsaufwand	in Franken pro Monat
mindestens 4 Stunden	470
mindestens 6 Stunden	940
mindestens 8 Stunden	1 410

Assistenzbeitrag

7 Höhe des Assistenzbeitrages

Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.90 pro Stunde.

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.40 pro Stunde.

Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 87.80 pro Nacht.

Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL)

8 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf		in Franken pro Jahr
für Alleinstehende		19 290
für Ehepaare		28 935
für rentenberechtigte		
Waisen und Kinder,	für das erste und zweite Kind, je	10 080
die einen Anspruch auf	für das dritte und vierte Kind, je	6 720
eine Kinderrente der	für jedes weitere Kind	3 360
AHV oder IV begründen		

Berufliche Vorsorge

9 Der obligatorischen Versicherung unterstellte Löhne

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 2015 gültige Grenzbeträge		in Franken
Mindestjahreslohn		21 150
minimaler koordinierter Jahreslohn		3 525
Koordinationsabzug		24 675
obere Limite des Jahreslohnes		84 600

Familienzulagen

10 Neue Eckwerte

	im Jahr in Franken	im Monat in Franken
Mindesteinkommen für Anspruch auf FamZ für Arbeitnehmende (halbe minimale volle AHV-Rente)	7 050	587
maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung	28 200	2 350
Anspruch auf FamZ für Nichterwerbstätige (anderthalbe maximale volle AHV-Rente)	42 300	3 525

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die IV-Stellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2015/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.2015-15/01-D